



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 26. Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses
am 18.09.2024
zur 57. Sitzung des Stadtrates
am 24.09.2024

zu Drucksachen Nr.: 1121/2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein; hier: Gebührensatzänderung

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Die in § 4 Abs. 6 geregelte Jahresgebühr für Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre wurde mit Erlass der Stadtbüchereigebührensatzung vom 11. März 2003 mit Wirkung zum 1. April 2003 eingeführt.

Im Hinblick auf die seit dieser Zeit eingetretenen Kostenentwicklungen für den Betrieb der Stadtbücherei ist es mehr als angebracht, den seinerzeit festgelegten Betrag von acht Euro anzupassen. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 12 Euro, wie beispielsweise auch in Roßtal. Der Höchstbetrag für den Leserausweis in Mittelfranken liegt bei 20 Euro.

Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2024 und Beschlussfassung wurde in der Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2025 dementsprechend eine Erhöhung der Benutzungsgebühren von 6.000 € auf 9.000 € eingeplant.

Diese neue Gebührenhöhe ist sozial vertretbar und gefährdet keinesfalls den Zugang zur öffentlichen Bücherei und damit den öffentlichen Bildungsauftrag.

Die neue Gebührensatzung wurde unter aktiver Mitwirkung des Personals der Stadtbücherei erstellt und berücksichtigt insbesondere die in den letzten 20 Jahren eingetretenen Veränderungen, vor allem im elektronischen bzw. digitalen Medienbereich.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit ist es empfehlenswert, keine Änderungssatzung zu erstellen, sondern immer eine Neufassung zu beschließen und im Amtsblatt bekanntzumachen.

Beschluss:

Der beigefügte Entwurf vom 1. August 2024 einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses – wird als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsentwurf, welcher der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.